

DIE LINKE. Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft
Tiefer 8, 28195 Bremen

Presseverteile

per eMail

Leo Stefan Schmitt

Geschäftsführer

**Fraktion DIE LINKE. in der
Bremischen Bürgerschaft**

Tiefer 8

28195 Bremen

Fon 0421 205297-20

Handy 0171 3377564

Fax 0421 205297-10

leo.schmitt@linksfraktion-
bremen.de

www.linksfraktion-
bremen.de

Bremen, den 2. Juli 2009

Fraktion DIE LINKE klagt am Staatsgerichtshof Der Senat macht was er will und die Koalition mutiert zur Nickfigur

„Einfach, klar und auch für den Senat deutlich steht in Artikel 79 der bremischen Verfassung wörtlich ausgeführt:

„Der Senat unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Bürgerschaft vollständig über alle Vorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bund....., die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Dies gilt insbesondere bei Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeit der Bürgerschaft wesentlich berühren....“

so die Vorsitzenden der Fraktion DIE LINKE in der Bremischen Bürgerschaft, **Monique Troedel** und **Peter Erlanson**.

Weiterhin gibt der Senat in diesen Fällen „der Bürgerschaft frühzeitig die Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt diese.“

Von all dem, so Troedel und Erlanson, sei bei der Änderung des Grundgesetzes zur Einführung einer so genannten Schuldenbremse in Bremen nichts bemerkbar gewesen. Ganz im Gegenteil habe der Senat sogar das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes ohne jegliche Information oder gar Anhörung der Bürgerschaft quasi „als geheime Kommandosache“ in den Bundesrat eingebracht.

„Offensichtlich“ so Troedel und Erlanson weiter „hat der Senat sich in den letzten 10 Jahren daran gewöhnt, mit dem Parlament umspringen zu können, wie er wolle. Wir haben immer mehr den Eindruck, dass SPD und Grüne in ihrer Regierungskoalition zu reinen Nickfiguren mutieren. Und weil wir uns diesen Umgang nicht gefallen lassen, haben wir allein schon deswegen in diesem Falle Verfassungsbeschwerde eingelegt und werden auch weiterhin die rechtlichen Möglichkeiten sondieren und nutzen, um diese unsägliche Schuldenbremse noch zu verhindern.“

Die Klageschrift ist als Anlage angehängt.

Göhmann Postfach 10 52 80 28052 Bremen

Staatsgerichtshof der Freien
Hansestadt Bremen
Am Wall 198
28195 Bremen

Bremen, 25. Juni 2009
70709-09

Bremen

Dr. Eberhard Haas, Notar a.D.
Dr. Heinrich Hüchting, Notar a. D.²⁾
Dr. Werner Schmalenberg, Notar^{1) 6)}
Dr. Jürgen Petzke^{1) 13)}
Rainer Kulenkampff, Notar^{1) 7)}
Reinhard Siesenop LL.M. Eur.
Notar.^{1) 5)}
Dr. Detlev Reichelt, Notar¹⁾
Thomas Morgenstern^{1) 5) 9)}
Gerhard Rischbieter LL.M.
Gero Kettler^{1) 6)}
Dr. Arne Koch¹⁾
Isabel Lozano Wienhöfer LL.M.²⁾
Dr. Teemu Tietje^{1) 6)}
Anja Dillenburger
Dr. Lorenz Kiene

Braunschweig

Henning Helmke, Notar^{1) 5)}
Dr. Tilman Ulrich, Notar¹⁾
Dr. Bernd Huck, Notar^{1) 5) 6)}
Dr. Jörg-R. Hens LL.M., Notar^{1) 5) 12)}
Ralph Graef^{1) 7)}
Dr. Dirk Beddies^{1) 5)}
Dr. Henning Rauls^{1) 5)}
Martin Gehrlein^{1) 9)}
Kai Welkerling^{1) 11)}
Sandra Gehrlein⁸⁾
Anne Neuenfeldt¹⁰⁾
Dr. Johannes Waitz LL.M.
Bernhard Motzkus
Dr. Iris Dittrich

Hannover

Dr. Rudolf Göhmann, Notar a.D.¹⁾
Dr. Jürgen Dieselhorst,
Notar a.D.¹⁾
Burkhard Scherrer, Notar^{1) 5)}
Wulf Meinecke, Notar^{1) 9)}
Dr. Ulrich v. Jeinsen, Notar^{1) 5)}
Axel Müller-Eising, Notar¹⁾
Dr. Ulrich Haupt, Notar^{1) 12)}
Dr. Volker Müller¹⁾
Dr. André Pietrek^{1) 6)}
Prof. Dr. Martin Notthoff^{1) 14)}
Dr. Maximilian Schunke LL.M.^{1) 4)}
Dr. Florian Hartl, Steuerber.^{1) 5)}
Ralf Stötzel LL.M.¹⁾
Joachim Vogel⁹⁾
Dr. Hilke Völker
Dr. Sebastian Scherrer¹⁾
Frank Schäfer LL.M.¹⁾
Elisabeth Haustedt
Dr. Jan-Hendrik Schulze
Patrick Noack
Jens Hilger

Leipzig

Bettina Carl¹⁾

Magdeburg

Dr. Michael Backhaus^{1) 12)}
Peter Groß¹⁾
Dr. Stefan Sasse^{1) 6)}
Ralf Gasterstedt¹⁴⁾
Dr. Urte Thiemann LL.M.
Hagen Hoffmann⁹⁾
Franziska Häcker

Frankfurt am Main

Dr. Klaus-Dieter Hartmann
Notar a.D.¹⁾
Dr. Klaus Engfer, Notar¹⁾
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kion, †
Eike Maass, Notar¹⁾
Dr. Peter Hoh-Malewski¹⁾
Klaus Peter Weber, Notar¹⁾
Ulrich Hartmann¹⁾
Gregor Segner¹⁾
Dr. Sven Hartung^{1) 9)}
Dr. Ilka Heigl¹⁾
Dr. Philipp Heigl LL.M.¹⁾
Natalie von Rom, DEA¹⁾
Dr. Dirk Freihube^{1) 6)}
Carsten Lorenz
Nicole Muhs
Dorothee Pfeifle LL.M.
Tatjana Berger
Larissa Normann
Dr. Lars Jaeschke LL.M.

Berlin

Dieter Glomb, Notar a.D.
Uwe Glomb, Notar¹⁾
Dr. Uwe Hildebrand
Alexander Boss¹⁰⁾

Barcelona

Oliver Wiethaus^{1) 2)}
Lluís Pérez-Sala LL.M.^{1) 3)}
Dr. Heinrich Hüchting¹⁾
Moisés Murcia³⁾
Marcel Gentner

¹⁾ Partner i. S. d. PartGG

²⁾ auch Abogado / Spanien

³⁾ nur Abogado / Spanien

⁴⁾ auch Advokat / Schweden

⁵⁾ Fachanwalt für Steuerrecht

⁶⁾ Fachanwalt für Arbeitsrecht

⁷⁾ Fachanwalt für Verwaltungsrecht

⁸⁾ Fachanwalt für Familienrecht

⁹⁾ Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht

¹⁰⁾ Fachanwalt für Miet- und WEG-
Recht

¹¹⁾ Fachanwalt für Gewerblichen
Rechtsschutz

¹²⁾ Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

¹³⁾ Mediator (DAA)

¹⁴⁾ Fachanwalt für
Versicherungsrecht

Antragsschrift/Klage von Seiten

der **Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft DIE LINKE.**, vertreten durch die Fraktionsvorsitzenden Frau Monique Trödel und Herrn Peter Erlanson, Tiefer 8, 28195 Bremen (Fraktionsbüro)

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: GÖHMANN Rechtsanwälte, Wachtstraße 17 – 24, 28195 Bremen

gegen

den **Senat der Freien Hansestadt Bremen**, vertreten durch seinen Präsidenten, Herrn Bürgermeister Jens Böhrnsen, Rathaus, Am Markt 21, 28195 Bremen

- Antragsgegner -

Weitere Beteiligte:

Bremische Bürgerschaft, vertreten durch ihren Präsidenten Herrn Christian Weber, Am Markt 20, 28195 Bremen

Die Antragstellerin erhebt hiermit Klage gegenüber dem Antragsgegner und leitet eine Organstreitigkeit gem. Artikel 140 BremLV i.V.m. § 25 BremStGHG ein.

Die Antragstellerin beantragt,

festzustellen,

dass der Antragsgegner die Rechte der Antragstellerin aus Art. 67 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 79 Abs. 2 und 3 BremLV dadurch verletzt hat, dass er

- a) ohne Unterrichtung der Bremischen Bürgerschaft und ohne der Bürgerschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 91 c, 91 d, 104 b, 109, 109 a, 115, 143 d) mit dem Ziel dem Bundesrat zugeleitet hat, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen (Bundesrats-Drucks. 262/09) und
- b) ohne der Bremischen Bürgerschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes am 12.06.2009 im Bundesrat zugestimmt hat.

Begründung:

I.

Am 24.03.2009 hat der Antragsgegner für die Freie Hansestadt Bremen (Land) zusammen mit dem Bundesland Baden-Württemberg im Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) eingebracht (Drucks. BR 262/09 vom 24.03.2009).

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in Art. 109 GG für die Haushalte der Länder der Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushaltes festgeschrieben wird. Für die Länder ist danach eine strukturelle Verschuldung nicht mehr zulässig (sog. Schuldenbremse). Die Neuregelung zur Begrenzung der Kreditaufnahme soll erstmals mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2011 Anwendung finden. Mit dem Gesetz wird das Budgetrecht der Länderparlamente eingeschränkt.

Gem. Art. 79 Abs. 2 BremLV unterrichtet der Senat zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Bürgerschaft vollständig über alle Vorhaben im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind, wesentliche Interessen des Landes berühren oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Dies gilt insbesondere bei Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeit der Bürgerschaft wesentlich berühren.

Gem. Artikel 79 Abs. 3 BremLV gibt der Senat der Bürgerschaft frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt diese.

Dieser verfassungsrechtlichen Verpflichtung ist der Antragsgegner nicht nachgekommen.

II.

1. Die Klage ist statthaft.

Der Staatsgerichtshof ist zuständig gem. § 140 BremLV i.V.m. § 10 Ziffer 2 StGHG. Gegenstand des Verfahrens ist die Klärung staatsrechtlicher Fragen.

2. Die Antragstellerin ist gem. § 25 Abs. 1 StGHG antragsberechtigt.

Sie ist in der Landesverfassung und in der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft mit eigenen Rechten ausgestattet.

3. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen ist als Verfassungsorgan Antragsgegner.

4. Die Antragsbefugnis der Antragstellerin ergibt sich aus § 25 Abs. 2 StGHG.

- a) Die Antragstellerin macht geltend, in ihren Rechten aus Art. 77 BremLV i. V. m. Art. 67 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 Nr. 1, Art. 79 Abs. 2 u. 3 BremLV verletzt worden zu sein. Als Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft hätte die Antragstellerin vom Antragsgegner über die Gesetzesinitiative informiert und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden müssen. Der Antragsgegner hätte der Antragstellerin außerdem vor der Zustimmung im Bundesrat zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen.

- b)** Die Antragstellerin ist darüber hinaus auch zur Wahrung der Rechte der Bremischen Bürgerschaft antragsbefugt. Für den Bundesorganstreit ist geklärt, dass neben dem Bundestag selbst auch einzelne Fraktionen des Bundestages „in Prozessstandschaft“ für das Gesamtparlament dessen Rechte gegenüber der Bundesregierung geltend machen können (vgl. BVerfGE 45, 1 [28]; 67, 100 [125] in std. Rspr.).

Die Antragstellerin geht davon aus, dass sich der Staatsgerichtshof dieser Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes anschließen wird. Der Staatsgerichtshof hat bereits mehrfach betont, dass er sich, soweit das Bremische Staatsgerichtshofgesetz keine Spezialregelung enthält, beim Organstreitverfahren an die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben halten wird. Insoweit wird Bezug genommen auf die Urteile vom 27. Februar 2004 (St 1/03 und 2/03).

Demnach ist die Antragstellerin als einzelne Fraktion der Bremischen Bürgerschaft im Organstreit gegenüber dem Senat der Freien Hansestadt Bremen antragsbefugt. Sie kann geltend machen, dass der Senat durch sein Handeln oder Unterlassen Rechte der Bremischen Bürgerschaft verletzt oder gefährdet hat.

Indem der Antragsteller es unterlassen hat, die Bremische Bürgerschaft von den unter a) aufgeführten Maßnahmen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, hat er die Rechte der Bremischen Bürgerschaft aus Art. 67 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 Nr. 1, Art. 79 Abs. 2 und Abs. 3 BremLV verletzt.

- 5.** Von der Einbringung des Gesetzesantrages im Bundesrat hat die Antragstellerin erst lange nach dem 24. März 2009 Kenntnis erlangt (§ 25 Abs. 3 StGHG).

Die Frist für die Kenntniserlangung von einem Unterlassen kann überhaupt erst dann zu laufen beginnen, wenn das Unterlassen durch ein positives Tun erkennbar wird.

Zur Begründetheit der Klage wird Folgendes ausgeführt:

1.

a) Der Antragsgegner hat am 24. März 2009 zusammen mit dem Land Baden-Württemberg dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel zugeleitet, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen (Drucks. BR 262/09). Vor der Zuleitung des Gesetzesentwurfs hat der Antragsgegner, die Antragstellerin nicht unterrichtet bzw. ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, obwohl er hierzu gemäß Art. 79 Abs. 2 und 3 BremLV verpflichtet gewesen wäre.

b) Indem der Antragsgegner dies unterlassen hat, hat er die Antragstellerin in ihren Rechten aus Art. 77 BremLV i.V.m. Art. 67 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 Nr. 1 BremLV und die Bremische Bürgerschaft in ihren Rechten aus Art. 67 Abs. 1, Art. 101 Abs. 1 Nr. 1 BremLV verletzt.

Gemäß Art. 67 BremLV steht die gesetzgebende Gewalt ausschließlich dem Volk und der Bürgerschaft zu. In Art. 67 Abs. 1 BremLV wird damit ebenso wie in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG eines der grundlegenden demokratischen Prinzipien, das Gewaltenteilungsprinzip, festgelegt (Herzog in Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Stand 2009, Art. 20 GG, Rn. 2, 3). Die drei Gewalten, Legislative, Exekutive und Judikative haben ihre Befugnisse und Kompetenzen grundsätzlich unabhängig voneinander wahrzunehmen. Die Bürgerschaft hat dementsprechend das Recht, autonom und unabhängig von der Exekutive über das Haushaltsgesetz (Art. 132 BremLV) zu beschließen.

Sie ist hierbei lediglich an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, Art. 20 Abs. 3 GG. Dabei hat die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des Grundgesetzes zu entsprechen (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG). Ist dies nicht der Fall, gilt gemäß Art. 31 GG Bundesrecht.

Die Exekutive, d.h. der Antragsgegner ist nicht befugt, die Kompetenzen der Legislative zu beschränken.

Das von dem Antragsgegner vorgelegte Gesetz, das mittlerweile mit Zustimmung des Bundesrats vom Bundestag beschlossen worden ist, schränkt die Verfassungshoheit und Haushaltsautonomie der Bremischen Bürgerschaft, die sich aus Art. 28 Abs. 1 GG ergibt, erheblich ein.

Insbesondere wird in Art. 109 Abs. 3 GG für den Haushalt des Landes Bremen der Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts festgeschrieben. Nur in Ausnahmefällen darf hiervon abgewichen werden.

Diese spürbare Beeinträchtigung der Rechte der Bremischen Bürgerschaft und damit derjenigen der Antragstellerin, hätte der Antragsgegner nur mit ihrer Beteiligung initiieren dürfen. Indem der Antragsgegner den Willen der Antragstellerin, und damit den Willen des Volkes, übergangen hat, hat er einen der wesentlichen Prinzipien der Demokratie missachtet. Hinzu kommt, dass insbesondere den Minderheiten im Parlament die Möglichkeit genommen wurde, ihren politischen Willen im Hinblick auf die Grundgesetzänderung zu artikulieren.

Für die Antragstellerin besteht auch nicht die Möglichkeit, nachträglich ihren Willen einzubringen.

2. Aus den gleichen Gründen hat der Antragsgegner die Rechte der Antragstellerin verletzt, indem er ohne Unterrichtung der Antragstellerin und ohne dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, der Grundgesetzänderung zugestimmt hat.

Eine Vollmacht wird kurzfristig nachgereicht.

R. Kulenkampff
Rechtsanwalt

A. Dillenburger
Rechtsanwältin